Gesetz über die Billettsteuer

Vom 26. September 1982 (Stand 26. September 1982)

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. September 1982

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

[1] Die Einwohnergemeinden können für Veranstaltungen, die dem Vergnügen oder der Unterhaltung dienen und für deren Besuch ein Entgelt geleistet wird, eine Billettsteuer erheben.

[2] Steuerfrei sind Veranstaltungen:

a) die der beruflichen oder staatsbürgerlichen Bildung dienen;
b) die religiösen, wissenschaftlichen oder politischen Zwecken gewidmet sind;
c) deren Reinertrag unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird;
d) die der Staat, die Gemeinden oder ihre Anstalten durchführen.

§ 2 Steuerberechnung

[1] Die Steuer wird als Zuschlag von höchstens 10% des Eintrittspreises, aufgerundet auf 5 Rappen, erhoben; sie beträgt mindestens 10 Rappen.

[2] Wird das Entgelt nicht als Eintrittspreis geleistet, so wird eine Pauschalsteuer von höchstens 10% der Bruttoeinnahmen erhoben; sie beträgt für eine Veranstaltung mindestens 10 Franken.

§ 3 Nachsteuer und Busse

[1] Der Veranstalter, der die geschuldete Steuer nicht abliefert, hat die Nachsteuer im gleichen Umfang und bei Verschulden eine Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer zu bezahlen.

[2] Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Veranstaltung sind Nachsteuern und Busse verjährt.

§ 4 Schlussbestimmung

[1] Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Billettsteuer vom 3. Dezember 1933[1)] wird aufgehoben.

[1)] GS 73, 36.